

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Zusamaltheim –Grundschule- erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule des Schulverbandes Zusamaltheim (Grundschule)

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Zusamaltheim (Grundschule) erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Mittagsbetreuung (Benutzungsgebühren), für Material (Sachkosten) und ggf. Essen (Verpflegungsgebühr) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Die Benutzungsgebühren sowie die Sachkosten entstehen erstmals mit dem Monat in dem das Kind in die Mittagsbetreuung eintritt. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.

(3) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.

(4) Die Verpflegungsgebühr entsteht mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zum Mittagstisch angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.

(5) Die Benutzungsgebühren und die Sachkosten sind jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(6) Die Verpflegungsgebühr ist jeweils am 15. des Folgemonats für den zurückliegenden Monat zur Zahlung fällig.

(7) Die Benutzungsgebühren und die Sachkosten sind in jedem Betreuungsjahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Im Monat September werden nur 50 % der Gebühren erhoben. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

(8) Bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursacht, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:

- Als unvorhersehbar wird ein Ereignis definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, z. B. Naturkatastrophen, Streik (-sofern diese bei einem Dritten stattfinden), Epidemien, Pandemien usw.
- Der Leistungsempfänger hat die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, im vollen Umfang zu begleichen.
- Im darauf folgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt erlassen. Dies umfasst auch den Monat in dem es endet.
- Die Gebühren werden ab dem darauf folgenden Monat vom Leistungsempfänger erneut beglichen, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat.

§ 5 Gebührensatz -Benutzungsgebühren-

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungsmodell wöchentl. Betreuungstage	Betreuungszeit bis 14:30 Uhr	Betreuungszeit bis 16:30 Uhr
2 Tage	55,00 €	80,00 €
3 Tage	70,00 €	105,00 €
4 Tage	85,00 €	130,00 €
5 Tage	100,00 €	155,00 €

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich zum 01.09. eines jeden Jahres um 3,00 €.

§ 6
Gebührensatz
-Sachkosten-

Für jedes Kind werden Sachkosten von 2,00 € pro Monat (unabhängig vom Buchungsmodell) erhoben.

§ 7
Gebührensatz
-Verpflegungsgebühr-

Die Verpflegungsgebühr bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten. Der aktuelle Preis des jeweiligen Essenslieferanten wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres sowie bei jeder Änderung durch Aushang in der Schule bekanntgegeben.

§ 8
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Mittagbetreuung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.

(2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Landratsamt Dillingen (Amt für Jugend und Familie). Ein Abdruck des Antrages ist beim Schulverband vorzulegen.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren der §§ 4 bis 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Zusamaltheim, den 15.03.2024

Schulverband Zusamaltheim (Grundschule)

Stephan Lutz
Schulverbandsvorsitzender



